

**SCHÄFFER**  

---

**POESCHEL**

---

# Kapitel I:     Ökonomische Probleme des Prüfungswesens und ihre Lösungsansätze

## 1           Information als Kernelement funktionierender Märkte

### 1.1       Überblick

Informationen über Zustände und Entwicklungen stellen die zentrale Voraussetzung für die effiziente Allokation von Ressourcen dar. Auch wirtschaftspolitische Entscheidungen sind nur dann effektiv, wenn Informationen über die Bedürfnisse von Wirtschaftssubjekten und über die Zusammenhänge innerhalb und zwischen den betrachteten Wirtschaftssubjekten vorliegen. Unternehmen und ihre Organisation als Institution<sup>1</sup> der Erstellung von Gütern und Dienstleistungen bilden den Mittelpunkt wirtschaftlichen Handelns.

Informationen über Prozesse in den einzelnen Unternehmen, aber auch über deren wirtschaftliche Lage allgemein, stellen für zahlreiche Gruppen innerhalb und außerhalb der Unternehmen eine wichtige Grundlage für eigene Entscheidungen dar.

Die Interessenlagen sind vielfältig:

- Arbeitnehmer sind z.B. am Fortbestand ihrer Einkommensquelle und damit ihres Arbeitgebers interessiert.
- Aufsichtsräte von AG benötigen zur Ausübung ihrer Überwachungspflichten geeignete Informationsquellen.
- Eigenkapitalgeber (Unternehmenseigentümer: Aktionäre, Beteiligungsgesellschaften etc.) haben u.a. ein Interesse an einer möglichst hohen Rendite ihres eingesetzten Kapitals.
- Fremdkapitalgeber (z.B. Kreditinstitute) sind primär an einer möglichst geringen Ausfallquote ihrer Kredite interessiert.
- Aufsichtsbehörden benötigen Informationen, um Verstöße gegen gesetzliche Auflagen entdecken zu können.

---

<sup>1</sup> Unter einer Institution ist ein auf die Steuerung individueller Verhaltensweisen ausgerichtetes formelles oder informelles Normensystem einschließlich dessen Garantieinstrumente zu verstehen; vgl. *Richter/Furubotn* (2003), S. 7 f., sowie *Erlei/Leschke/Sauerland* (1999), S. 23 f. Institutionen umfassen auch Organisationen oder Berufsstände, die auf einem Normensystem basieren.

- Finanzbehörden sind zur Berechnung der Steuerbemessungsgrundlage auf entsprechende Informationen angewiesen.
- Lieferanten sind um die Erfüllung ihrer Forderungen aus Lieferungen und Leistungen bemüht und haben damit ein Interesse am Fortbestand ihrer Kunden.

Da für alle der aufgeführten Personengruppen mit der Existenz eines Unternehmens etwas „auf dem Spiel steht“, werden diese auch als *stakeholder*<sup>2</sup> bezeichnet. Im weiteren Sinne werden darunter jedoch auch diejenigen Interessengruppen eines Unternehmens subsumiert, die ein Unternehmen indirekt beeinflussen können, wie z.B. Gewerkschaften oder (potenzielle) Wettbewerber.

Angesichts spektakulärer Bilanzskandale und Unternehmenskrisen (z.B. Enron, WorldCom, Parmalat und Comroad) in der jüngeren Vergangenheit wird zunehmend auf die Bedeutung aktueller, relevanter und verlässlicher Informationen hingewiesen und ihr stärkerer Einsatz zur Überwachung und Kontrolle der Führungskräfte von Unternehmen gefordert. Damit verbunden ist auch die Forderung nach einer geeigneten Unternehmenspublizität und somit die Frage, wie man stakeholder anders oder zusätzlich informieren sollte, um die Unternehmensüberwachung zu verbessern.

Die Frage nach Möglichkeiten zur Kontrolle über die Vermögenswerte und Strukturen innerhalb eines Unternehmens wird in der Literatur zur *Corporate Governance* formuliert und erörtert.<sup>3</sup> Primärer Untersuchungsgegenstand ist hierbei die Beziehung zwischen Eigenkapitalgebern und Management. Auch hier spielen Informationen eine entscheidende Rolle: Man geht von einem Informationsvorsprung des mit Entscheidungskompetenzen ausgestatteten Managements gegenüber dem Eigentümer<sup>4</sup> aus, d.h. vom Vorliegen *asymmetrisch verteilter Informationen* (→ I.2).

## 1.2 Publizitätspflichtige Informationen

Die allgemein zugängliche Bekanntmachung von Unternehmensinformationen wird als Unternehmenspublizität bezeichnet. Die Publizitätspflicht deutscher Kapitalgesellschaften wird im Folgenden differenziert nach internationalen und nach deutschen Normen dargestellt. Dabei ist zu unterscheiden zwischen der Regelpublizität (Jahrespublizität und unterjährige Publizität) sowie der ereignisbezogenen Publizität.<sup>5</sup>

---

2 To be at stake = auf dem Spiel stehen; vgl. *Freeman* (1984), S. 31.

3 Eine Analyse zur Qualität der Corporate Governance deutscher Unternehmen findet sich bei *Bassen/Kleinschmidt/Zöllner* (2004). Die Einbindung der Corporate Governance in das Gedankengut der Institutionenökonomie beschreibt *Williamson* (1985).

4 Unter dem Eigentümer wird im Folgenden die Vielzahl der Anteilseigner eines Unternehmens subsumiert.

5 Vgl. ausführlich *Ruhnke* (2005), S. 84 ff., 109 ff. und 126 ff.

## 1.2.1 Jahrespublizität

Die Jahrespublizität umfasst sämtliche Informationen, die einmal jährlich – i.d.R. nach Feststellung des Jahresabschlusses – zu veröffentlichen sind.

### 1.2.1.1 Internationale Normen

Alle Unternehmen, die nach internationalen Normen Rechnung legen, müssen unabhängig von ihrer Rechtsform und Größe die in IAS 1.8 genannten Bestandteile eines „vollständigen“ Abschlusses (complete set of financial statements) erstellen und publizieren. Dies sind im Einzelnen:

- Bilanz (balance sheet),
- Gewinn- und Verlustrechnung (income statement),
- Eigenkapitalveränderungsrechnung (statement of changes in equity),
- Kapitalflussrechnung (cash flow statement),
- Anhang (notes), bestehend aus Angaben zu den Bilanzierungsmethoden (accounting policies) und zu einzelnen Jahresabschlussbestandteilen (explanatory notes).

Für börsennotierte Kapitalgesellschaften erstreckt sich die Aufstellungspflicht auch auf die Segmentberichterstattung (segment reporting) gem. IFRS 8. Unternehmen, deren Stammaktien öffentlich gehandelt werden, haben des Weiteren die Ergebnis-Kennzahl „Gewinn je Aktie“ (earnings per share) gem. IAS 33 auszuweisen. Darüber hinaus wird die Unternehmensleitung angeregt, einen „financial review by management“ zu erstellen, in dem die Haupteinflussfaktoren auf die Ertragslage sowie potenzielle Chancen und Risiken der Geschäftsentwicklung erörtert werden (IAS 1.9). Im Herbst 2005 wurde seitens des IASB ein Diskussionspapier „Management Commentary“ veröffentlicht, das den ersten Schritt auf dem Weg zur Entwicklung eines eigenen IASB-Standards zur Lageberichterstattung darstellt.

Die IFRS wurden mit Inkrafttreten des BilReG im Jahr 2004 im nationalen Bilanzrecht verankert. Im Zuge des BilReG wurde das HGB u.a. an die EU-Verordnung vom 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards („IAS-Verordnung“)<sup>6</sup> angepasst. Grundsätzlich verpflichtet die IAS-Verordnung alle in der EU ansässigen Unternehmen, die an einem organisierten Markt Wertpapiere ausgegeben haben, ab dem 1.1.2005 ihre Konzernabschlüsse nach IFRS aufzustellen (Art. 4).<sup>7</sup> Die IAS-Verordnung ist unmittelbar geltendes Recht und bedarf daher keiner gesonderten Übernah-

6 Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.7.2002 betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards, ABLEG Nr. L 243 vom 11.9.2002, S. 1-4.

7 Europäische Unternehmen, die infolge einer Notierung an einer US-amerikanischen Börse derzeit nach US-GAAP bilanzieren müssen, erhalten ebenso wie Mutterunternehmen, die den organisierten Kapitalmarkt ausschließlich mit Fremdkapitaltiteln (d.h. in erster Linie Schuldverschreibungen) in Anspruch nehmen, einen Aufschub zur Konzernrechnungslegung nach IFRS bis zum Jahr 2007 (Art. 9 IAS-Verordnung und Art. 57 EGHGB).

me in nationales Recht. Die Regelung des Art. 4 der IAS-Verordnung greift § 315a Abs. 1 HGB auf.

Sowohl für Konzernabschlüsse nicht kapitalmarktorientierter Mutterunternehmen als auch in Bezug auf Einzelabschlüsse enthält die IAS-Verordnung ein Wahlrecht, wonach es den EU-Mitgliedstaaten vorbehalten ist, die Anwendung der IFRS den bilanzierenden Unternehmen zu gestatten oder verbindlich vorzuschreiben (Art. 5). Der deutsche Gesetzgeber verpflichtet ab dem Jahr 2007 die Unternehmen zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS, deren Muttergesellschaft bis zum Bilanzstichtag die Zulassung eines Wertpapiers zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat (§ 315a Abs. 2 HGB). Für nicht kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen ist die Aufstellung eines befreienden IFRS-Konzernabschlusses optional (§ 315a Abs. 3 HGB).

Die Anwendung der IFRS im Einzelabschluss regelt der deutsche Gesetzgeber über die Offenlegungsvorschriften. Danach können große Kapitalgesellschaften freiwillig einen informatorischen Einzelabschluss nach IFRS aufstellen und diesen anstelle eines HGB-Jahresabschlusses im Bundesanzeiger veröffentlichen (§ 325 Abs. 2a HGB). Wie die kleinen und mittelgroßen Gesellschaften müssen sie aber einen Jahresabschluss nach HGB beim Handelsregister hinterlegen. Für alle gesellschafts-, steuer- und aufsichtsrechtlichen Zwecke wird weiterhin der traditionelle Jahresabschluss nach den Vorschriften des HGB gefordert.

Ein Unternehmen, das sich zur freiwilligen Aufstellung eines Abschlusses nach IFRS entscheidet, muss die internationalen Normen vollständig anwenden. Die Abschlüsse dürfen also nicht teils nach IFRS, teils nach HGB aufgestellt werden. Auf diese Weise wird die Vergleichbarkeit freiwilliger und verpflichtender Konzernabschlüsse nach IFRS gewährleistet. Bei der Aufstellung eines Konzernabschlusses nach IFRS sind allerdings zusätzliche nationale gesetzliche Vorschriften zu beachten, die über die internationalen Regelungen hinausgehen („IFRS-Plus“-Abschlüsse). Beispielhaft können die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernlageberichts gem. § 315 HGB sowie die Vorschriften zur Offenlegung und Prüfung des Abschlusses genannt werden.<sup>8</sup>

### 1.2.1.2 Nationale Normen

Der handelsrechtliche Jahresabschluss besteht gem. § 242 Abs. 3 HGB zunächst aus der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). In Abhängigkeit von Rechtsform und Größe des Unternehmens kommen weitere Bestandteile hinzu. So haben Kapitalgesellschaften gem. § 264 Abs. 1 HGB ihren Jahresabschluss um einen Anhang und einen Lagebericht zu ergänzen. Von der Pflicht zur Aufstellung eines Lageberichts sind lediglich kleine Kapitalgesellschaften befreit. Kapitalgesellschaften & Co. i.S. des § 264a Abs. 1 HGB, d.h. Personenhandelsgesellschaften, bei denen keine natürliche Person mittelbar oder unmittelbar persönlich haftender Gesellschafter ist, sind wie Kapitalgesellschaften zu behandeln.

<sup>8</sup> Die zusätzlich zu beachtenden nationalen Vorschriften sind: § 294 Abs. 3 HGB, § 298 Abs. 1 HGB i.V.m. § 244 und 254 HGB, § 313 Abs. 2 und 4 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 4, 6, 8, 9 HGB, § 315a Abs. 3 Satz 2 HGB.

Mutterunternehmen müssen zusätzlich zum Konzernabschluss (Konzernbilanz, -Gewinn- und Verlustrechnung, -anhang) und Konzernlagebericht auch eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel erstellen. Die Erweiterung des Konzernabschlusses um eine Segmentberichterstattung ist optional (§ 297 Abs. 1 HGB). Konzernabschlüsse, die gem. § 315a HGB nach IFRS bzw. gem. Art. 57 Satz 1 Nr. 2 EGHGB übergangsweise nach anderen international anerkannten Rechnungslegungsstandards, insbesondere US-GAAP, aufgestellt werden, müssen im Fall einer Börsennotierung der betreffenden Gesellschaft hingegen zwingend um eine Segmentberichterstattung erweitert werden.

Falls die Gesellschaft börsennotiert i.S. des § 3 Abs. 2 AktG ist, ist der Vorstand gemäß dem durch das TransPuG neu in das Aktiengesetz aufgenommenen § 161 AktG nach Satz 1 dazu verpflichtet, jährlich gemeinsam mit dem Aufsichtsrat zu erklären, dass den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK) entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden (sog. comply-or-explain-Erklärung). Nach Satz 2 ist die Erklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen (zu den Auswirkungen des DCGK auf die Abschlussprüfung → II.8.5).

Die Differenzierung nach kleinen, mittelgroßen und großen Kapitalgesellschaften ist in § 267 Abs. 1-4 HGB geregelt. Eine Gesellschaft gilt dann als *klein*, wenn sie mindestens zwei der Merkmale (*Schwellenwerte*) nach § 267 Abs. 1 HGB nicht überschreitet. Eine Gesellschaft ist *mittelgroß*, wenn sie mindestens zwei der Merkmale nach § 267 Abs. 1 HGB, jedoch nicht zwei der Merkmale nach § 267 Abs. 2 HGB überschreitet. Es handelt sich um eine *große* Kapitalgesellschaft, wenn mindestens zwei der Merkmale des § 267 Abs. 2 HGB überschritten sind. Die Rechtsfolgen der betreffenden Größenklassen treten jedoch nur ein, wenn die Voraussetzungen an zwei aufeinander folgenden Stichtagen erfüllt sind (§ 267 Abs. 4 Satz 1 HGB). Eine börsennotierte Kapitalgesellschaft gilt gem. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB stets als groß. Die Schwellenwerte sind in Tab. I.1-1 aufgeführt.

<b>Größenklasse</b>	<b>Bilanzsumme in Mio. € (BS)</b>	<b>Umsatzerlöse in Mio. € (UE)</b>	<b>Zahl der Arbeitnehmer (AN)</b>
klein	$BS \leq 4,015$	$UE \leq 8,030$	$AN \leq 50$
mittelgroß	$4,015 \leq BS \leq 16,060$	$8,030 \leq UE \leq 32,120$	$50 \leq AN \leq 250$
groß	$BS > 16,060$	$UE > 32,120$	$AN > 250$

Tab. I.1-1: Schwellenwerte der Größenklassen nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB<sup>9</sup>

9 Im Rahmen der Änderung der 4. und 7. EU-Richtlinie wurde ein Mitgliedstaatenwahlrecht bzgl. einer Erhöhung der o.g. Schwellenwerte für die Bilanzsumme und die Umsatzerlöse um etwa 20 % eingeführt. Ob der deutsche Gesetzgeber von diesem Wahlrecht Gebrauch machen wird, ist bis dato nicht entschieden.

Tab. I.1-2 stellt die für ausgewählte Rechtsformen geltenden nationalen Normen zur Jahrespublizität dar.

<b>Rechnungslegende Einheit</b>	<b>Rechnungslegungspflicht (übergeordnete Norm: § 238 HGB)</b>	<b>Publizitätspflicht</b>
kleine Kapitalgesellschaften (AG, GmbH, KGaA) (§ 267 Abs. 1 und 4 HGB)	§ 242 HGB: Verkürzte (§ 266 Abs. 1 Satz 3) Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang; größenabhängige Erleichterung gem. §§ 274a und 276 HGB	§§ 325 i.V.m. 326 HGB: Bilanz und Anhang; größenabhängige Erleichterung: Verkürzung des Anhangs gem. § 326 HGB
mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 und 4 HGB)	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht; größenabhängige Erleichterung gem. § 276 HGB	§§ 325 i.V.m. 327 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Gewinnverwendungsvorschlag; größenabhängige Erleichterungen gem. § 327 HGB
große (§ 267 Abs. 3 und 4 HGB) und börsennotierte Kapitalgesellschaften	§ 242 HGB: Bilanz, GuV; § 264 HGB: Anhang, Lagebericht	§ 325 Abs. 1 und 2 HGB: Jahresabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Lagebericht, Bericht des Aufsichtsrats, Gewinnverwendungsvorschlag, Erklärung nach § 161 AktG (bei Börsennotierung); § 325 Abs. 2a und 2b HGB: Möglichkeit zur Veröffentlichung eines nach internationalen Rechnungslegungsstandards (§ 315a Abs. 1 HGB) aufgestellten Einzelabschlusses

<p>Konzerne, deren Mutterunternehmen als Kapitalgesellschaft firmieren und bei denen die Befreiungsvorschriften der §§ 291 bis 293 HGB nicht greifen</p>	<p>§ 290 HGB: Konzernabschluss und Konzernlagebericht; bei Kapitalmarktorientierung Erweiterung des Konzernabschlusses um Kapitalflussrechnung, Eigenkapitalpiegel und ggf. Segmentberichterstattung (Wahlrecht bei Abschlüssen nach HGB, Pflicht bei Abschlüssen nach internationalen Normen ) gem. § 297 Abs. 1 HGB</p>	<p>§ 325 Abs. 3-5 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung Konzernlagebericht, Bericht des Aufsichtsrats</p>
<p>Unternehmen, die nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und bestimmte Größenkriterien übersteigen</p>	<p>§§ 1, 5 PublG i.V.m. § 242 HGB: Bilanz, GuV; bei Nicht-Personenhandels-gesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten Erweiterung des Jahresabschlusses um Anhang sowie Lagebericht (§ 5 Abs.2 PublG)<sup>10</sup></p>	<p>§ 9 Abs. 1 PublG i.V.m. § 325 Abs. 1, 2, 2a, 2b, 4, 5, § 328 HGB: Jahresabschluss, Lagebericht; bei Personengesellschaften und Einzelunternehmen: Offenlegung der GuV und des Gewinnverwendungsvorschlages optional (§ 9 Abs. 2 PublG), sofern die in § 5 Abs. 5 Satz 3 PublG erforderlichen Angaben gemacht werden</p>
<p>Konzerne, deren Mutterunternehmen nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft firmieren und die auf Konzernebene bestimmte Größenkriterien übersteigen</p>	<p>§§ 11 i.V.m. 13 PublG, § 297 HGB: Konzernabschluss Konzernlagebericht</p>	<p>§ 15 Abs. 1 Satz 1 PublG i.V.m. § 325 Abs. 3-5 HGB: Konzernabschluss mit Bestätigungsvermerk bzw. Vermerk über dessen Versagung, Konzernlagebericht</p>

<sup>10</sup> Bei Nicht-Personenhandels-gesellschaften und Nicht-Einzelkaufleuten i.S. des § 5 Abs. 2 PublG handelt es sich bspw. um Stiftungen, die ein Gewerbe betreiben, oder um Vereine, deren Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist.

Für Unternehmen bestimmter Rechtsformen oder Branchen gelten ergänzende Vorschriften für den Jahres- und Konzernabschluss	Genossenschaften: § 336 HGB Kreditinstitute: §§ 340a Abs. 1, 340i Abs. 1 HGB Versicherungsunternehmen: § 341a Abs. 1, 341i Abs. 1 HGB	Genossenschaften: § 339 Abs. 1 HGB Kreditinstitute: § 340l Abs. 1 HGB Versicherungsunternehmen: § 341l Abs. 1 HGB
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Tab. I.1-2: *Jahrespublizität nach nationalen Normen*

### 1.2.2 Unterjährige Publizität

Unterjährige Berichte (interim reports) umfassen einen Zeitraum von weniger als einem Geschäftsjahr. Die am meisten verbreitete Form der unterjährigen Publizität ist die Zwischenberichterstattung infolge der Transformation der EU-Transparenzrichtlinie aus dem Jahr 2004 in deutsches Recht. So sind nach § 37w WpHG sog. Inlandsemittenten i.S. des § 2 Abs. 7 WpHG dazu verpflichtet, sog. Halbjahresfinanzberichte (bestehend aus einem verkürzten Abschluss, einem Zwischenlagebericht sowie einem sog. Bilanzzeit<sup>11</sup>) zu erstellen und spätestens zwei Monate nach Ablauf des Berichtszeitraums zu veröffentlichen. Inlandsemittenten, die Aktien begeben, sind darüber hinaus nach § 37x WpHG dazu verpflichtet, jeweils für das erste und dritte Quartal eines Geschäftsjahres sog. Zwischenmitteilungen der Geschäftsführung zu erstellen. Diese Mitteilungen sind in einem Zeitraum zwischen zehn Wochen nach Beginn und sechs Wochen vor Ende der ersten bzw. zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zu veröffentlichen. Diese Pflicht entfällt, wenn der Emittent bereits auf Grund anderer Vorgaben oder freiwillig Quartals(finanz)berichte erstellt, die den Anforderungen des § 37w Abs. 2 Nr. 1 und 2, Abs. 3 und 4 WpHG genügen. Für Unternehmen, deren Aktien im „Prime Standard“ der FWB notiert sind, ergibt sich die Pflicht zur Aufstellung von Quartalsberichten aus § 63 Abs. 1 BörsO FWB. Hinweise zur konkreten Ausgestaltung von Zwischenberichten finden sich in E-DRS 21. Des Weiteren kann das BMF im Einvernehmen mit dem BMJ auf Grund der Ermächtigungsvorschrift des § 37w Abs. 6 WpHG eine Rechtsverordnung erlassen, die u.a. den Inhalt der Zwischenberichte näher bestimmt.

Unterjährige Berichte sind de lege lata nicht prüfungspflichtig (zur freiwilligen Prüfung/prüferischen Durchsicht unterjähriger Berichte → III.3.3.1.1). Die Halbjahresfinanzberichte können nach § 37w Abs. 5 WpHG einer prüferischen Durchsicht (→ I.6.4.2) durch einen Abschlussprüfer unterzogen werden. Auch die BörsO FWB empfiehlt den im Prime Standard gelisteten Unternehmen in §§ 63 Abs. 7, 78 eine prüferische Durchsicht ihrer Quartalsberichte.

11 Ausführlich zum Bilanzzeit i.S. des § 264 Abs. 2 Satz 3 HGB siehe *Fleischer* (2007).

Neben dem *vollständigen* Abschluss, der für *jedes* Geschäftsjahr zu erstellen ist, sehen die IFRS auch Abschlüsse für Berichtsperioden vor, die kürzer als ein Geschäftsjahr sind. Diese unterjährigen Berichte können ebenfalls als vollständiger Abschluss oder als verkürzter Abschluss (condensed financial statement) erstellt werden (IAS 34.4). Die IFRS schreiben nicht vor, welche Unternehmen unterjährige Berichte zu erstellen haben oder in welchen Zeitabständen diese zu erstellen sind. Börsennotierten Unternehmen wird lediglich empfohlen, mindestens zum Ende der Hälfte eines Geschäftsjahres einen unterjährigen Bericht zu erstellen und diesen innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Berichtsperiode verfügbar zu machen (IAS 34.1). Die jeweilige Pflicht zur unterjährigen Berichterstattung, die sich aus den entsprechenden Teilnahmebedingungen der Börsensegmente ergibt, bleibt davon unberührt.

Unternehmen, die pflichtgemäß oder freiwillig unterjährige Berichte nach IFRS erstellen, sind zur Anwendung des IAS 34 verpflichtet. Danach kann sich ein unterjähriger Bericht aus Kosten- und Zeitgesichtspunkten auf die Mindestbestandteile

- verkürzte Bilanz (condensed balance sheet),
  - verkürzte Gewinn- und Verlustrechnung (condensed income statement),
  - verkürzte Eigenkapitalveränderungsrechnung (condensed statement showing changes in equity),
  - verkürzte Kapitalflussrechnung (condensed cash flow statement),
  - ausgewählte erläuternde Anhangangaben (selected explanatory notes)
- beschränken.

### 1.2.3 Ereignisbezogene Publizität

Für börsennotierte Kapitalgesellschaften (AG, KGaA) bzw. für Unternehmen, die die Zulassung eines Finanzinstruments zum Handel an einem inländischen organisierten Markt beantragt haben, besteht neben der oben beschriebenen Regelpublizität gem. § 15 WpHG die Pflicht zur „Ad-hoc-Publizität“, d.h. der Pflicht zur unverzüglichen Veröffentlichung einer neuen Tatsache (Insiderinformation), die das Unternehmen unmittelbar betrifft und dazu geeignet ist, den Kurs der emittierten Finanzinstrumente erheblich zu beeinflussen.<sup>12</sup> Solche Tatsachen sind u.a. der Abschluss eines Verschmelzungsvertrages, Kapitalmaßnahmen, Dividendenänderungen, Erwerb oder Veräußerung wesentlicher Beteiligungen. Auf diese Weise können entscheidungsrelevante Informationen zeitnah an externe stakeholder kommuniziert sowie Insidergeschäften vorgebeugt werden. Neben dem Emittenten ist auch jede Person, die im Auftrag des Unternehmens oder für seine Rechnung handelt und im Rahmen ihrer Befugnis einem anderen Insiderinformationen mitteilt oder zugänglich macht, dazu verpflichtet, diese zeitgleich zu veröffentlichen. Von dieser Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind Personen(-gruppen), die rechtlich zur Vertraulichkeit verpflichtet sind, etwa Rechtsanwälte, WP und Steuerberater. Wurde die Insiderinformation einem anderen unwis-

---

<sup>12</sup> Zu weiteren ereignisbezogenen Publizitätspflichten vgl. *Ruhnke* (2005), S. 136 ff.

sentlich mitgeteilt oder zugänglich gemacht, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden. Gemäß § 15 Abs. 4 WpHG ist die zu veröffentlichende Information vor der Veröffentlichung der Geschäftsführung der zuständigen Börse sowie der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) mitzuteilen.

Emittenten von Finanzinstrumenten sind von der Pflicht zur Veröffentlichung von Insiderinformationen solange befreit, wie es der Schutz ihrer berechtigten Interessen erfordert, keine Irreführung der Öffentlichkeit zu befürchten ist und die Emittenten die Vertraulichkeit der Informationen gewährleisten können. Die Gründe für die Befreiung sind der BaFin mitzuteilen. Liegen die Voraussetzungen zur Befreiung von der Veröffentlichungspflicht nicht mehr vor, muss die Bekanntmachung unverzüglich nachgeholt werden (§ 15 Abs. 3 WpHG).

Die Ad-hoc-Publizität unterliegt keiner Prüfungspflicht, es kann jedoch eine freiwillige Prüfung vereinbart werden (→ III.3.3.2.1).

## 1.3 Informationen im Steuerungssystem eines Unternehmens

### 1.3.1 Überblick

Die Funktionsbereiche innerhalb eines Unternehmens lassen sich vereinfacht in die Bereiche Planung, Realisation und Unternehmenssteuerung unterteilen.<sup>13</sup>

- Im Rahmen der *Planung* werden sämtliche Zielgrößen eines Unternehmens im Hinblick auf dessen Erstellung von Gütern oder Dienstleistungen festgelegt und die dafür notwendigen Abläufe und Strukturen innerhalb eines Unternehmens bestimmt.
- Bei der *Realisation* stehen die Umsetzung der Planvorgaben und alle damit verbundenen Entscheidungen im Mittelpunkt. Planung und Realisation decken alle Aspekte der Unternehmensaktivitäten ab, erstrecken sich also auf die strategische Ausrichtung eines Unternehmens, Beschaffung und Einsatz der Inputfaktoren, Leistungserstellung, Aufbau- und Ablauforganisation sowie Absatz- und Finanzierungsfragen.
- Die *Steuerung* eines Unternehmens zielt auf die Minimierung der Abweichungen zwischen geplanten und realisierten Ergebnissen ab. Dazu werden zunächst die aus der Planung abgeleiteten Soll-Zustände den aus der Realisation entstehenden Ist-Zuständen gegenübergestellt und die auftretenden Diskrepanzen quantifiziert und bewertet. Zur Minimierung der Abweichungen bedarf es im zweiten Schritt eines Entscheidungsbündels, das auf die Annäherung der Ist-Ergebnisse an die Soll-Vorgaben bzw. eine Korrektur der Soll-Vorgaben hinwirkt.

Das Steuerungssystem erfordert verlässliche, zeitnahe und relevante *Informationen* über die geplanten und realisierten Leistungsprozesse, um Abweichungen zwischen geplanten Soll-Größen einerseits und realisierten Ist-Größen andererseits zu identifizieren, zu quantifizieren und zu bewerten. Dieser Soll-Ist-Abgleich wird als *Prüfung* bezeichnet. Zur zielgerichteten

---

<sup>13</sup> Vgl. *Leffson* (1988), S. 9 ff.

